



ZBSt Pol BB - Oranienburger Str. 31a - 16775 Gransee

Frau

Berlin

Datum: 17.08.2006
Sachbearbeiter: Frau S.
Telefon: 03306 / 750 -
Telefax: 03306 750 329
e-Mail: zentrale.bussgeldstelle@polizei.brandenburg.de
Aktenzeichen: 2t
(bei allen Antworten bitte angeben)
Kassenzeichen: 0t
(bei allen Zahlungen bitte angeben)

Geburtsname. , geboren am. 20.

Anhörung des Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit

Sehr geehrte Frau U

Ihnen wird als Führer des Fahrzeugs vorgeworfen, folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben

Feststellungsort: BAB 10, km 98,9 (AD Potsdam), FR AD Nuthetal

Feststellungstag: 22.07.2006 um 18:51 Uhr Fahrzeugart: PKW amtl. Kennzeichen: B..

Ordnungswidrigkeit(en)	Verletzte Vorschriften
Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 25 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 100 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (abzgl. Toleranz): 125 km/h	§ 41 Abs. 2, § 49 StVO, § 24 StVG, 11.3.4 BKat

Beweismittel: Frontfoto, Lichtschranke/ Einseitensensor Film/Bildnummer 6260597, 400.

Ihnen wird nach § 55 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) die Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern. Auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit(en) nicht begangen haben, teilen Sie bitte innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens Ihre Personalien mit. Zusätzlich sollten Sie die Personalien des/der verantwortlichen Fahrers/Fahrerin bzw. des Verantwortlichen für das Fahrzeug (Punkt 3 des beigefügten Fragebogens) bekanntgeben. Zur Bekanntgabe der Daten des/der verantwortlichen Fahrers/Fahrerin bzw. des Verantwortlichen sind Sie jedoch nicht verpflichtet. Auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, sind Sie in jedem Fall nach § 163 b Strafprozessordnung (StPO) i.V.m. § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) verpflichtet, die Fragen zur Person (Punkt 1 des beigefügten Fragebogens) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht kann gemäß § 111 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

Der ausgefüllte Anhörungsbogen ist innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Schreibens zurückzusenden. Sofern Sie sich nicht zu der Beschuldigung äußern, kann ohne weitere Anhörung zur Sache ein Bußgeld gegen Sie erlassen werden. Falls Sie sich zu der Beschuldigung äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben weiter entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Rückäußerung ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit zusätzlichen Gebühren und Auslagen verbunden.

Soweit es sich um einen Halt-/Parkverstoß handelt, können dem Halter des o.g. Kfz die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn der verantwortliche Fahrzeugführer nicht ermittelt werden kann (§ 25 a StVG). Sie erhalten Gelegenheit, sich auch hierzu innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Schreibens zu äußern.

Hinweis: Zur Ermittlung des betroffenen Fahrzeugführers kann die Behörde das Beweisfoto mit dem Personalausweis- und dem Passregister abgleichen. Wenn nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das o.g. Fahrzeug geführt hat, kann dem/der Halter/Halterin die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden (vgl. § 31 a Straßenverkehrszulassungsordnung StVZO).

Bis zum Abschluss des Verfahrens sind Ihre Daten in einer automatisierten Datei gespeichert und werden danach gelöscht

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Frau S.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Sie erreichen uns.	Montags bis Donnerstags Freitags sowie nach Vereinbarung	7:30 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr 7:30 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 14:00 Uhr	Unsere Bankverbindung	Bundesbank Filiale Potsdam BLZ: 160 000 00, Konto-Nr.: 160 015 50 (für Inlandszahlungen) IBAN: DE54 1600 0000 0016 0015 50, BIC: MARKDEF1160 (für Auslandszahlungen)
--------------------	---	--	-----------------------	--